

Allgemeiner Continental Bulldog Club

Satzung

Allgemeiner Continental Bulldog Club



gegründet 20.12.2015

Abkürzungen:

ACBC	Allgemeiner Continental Bulldog Club
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel und Aufgaben
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Bindungswirkung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt
- § 11 Streichung von der Mitgliederliste
- § 12 Ausschluss
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Gründungsausschuss
- § 16 Vereinsstrafen
- § 17 Aufnahme in den VDH
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Continental Bulldog Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
Die offizielle Abkürzung lautet: ACBC.
3. Sitz des Vereins ist 19348 Perleberg
4. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Neuruppin.
5. Der Wirkungskreis ist die Bundesrepublik Deutschland.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Einrichten einer Geschäftsstelle;
2. Förderung der Continental Bulldog Zucht im VDH mittels Aufklärung und Beratung;
3. Förderung des Allgemeinen Interesses am Continental Bulldog;
4. Förderung des Erfahrungsaustausches durch Kontakte der Mitglieder untereinander;
5. Führen einer Vereinswebsite und eines Vereinsforums. Das Einrichten von Info-Seiten in sozialen Netzwerken und eine regelmäßige Präsenz in Fachzeitschriften;
6. Mit dem Antrag ggf. der Vorbereitung auf VDH-Mitgliedschaft: Festsetzung einer Zuchtordnung, die den Bestimmungen des VDH und des Deutschen TierSchG entsprechen soll, sowie das Einrichten einer Zuchtkommission und Zuchtbuchstelle;
7. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über den verantwortungsbewussten und artgerechten Umgang mit Hunden im Allgemeinen;

8. Hilfe bei Erziehungs- und Gesundheitsfragen rund um die Rasse Continental Bulldog.
9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der unkontrollierten Hundezucht;
10. Anstreben der Mitgliedschaft im VDH.

§ 3 Mittel

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Gründungsausschuss.

§ 5 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gründungsausschusses sind für Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem geltenden Recht „im Allgemeinen“ oder VDH-Ordnungen stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Hauptmitgliedern, Anschlussmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Gründungsmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, sind aber bis zur Volljährigkeit weder stimmberechtigt noch für ein Amt wählbar. Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Juristische Personen müssen im Aufnahmeantrag ihren gesetzlichen Vertreter namhaft machen. Dieser ist für ein Amt wählbar.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle des ACBC zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung anfallender Gebühren (gemäß § 8) für den Minderjährigen.
4. Der vollständige Name und die Anschrift des Antragstellers werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung begründet und in Schriftform an die ACBC Geschäftsstelle erfolgen. Anonyme Einsprüche finden keine Beachtung.
5. Wird gegen die Aufnahme form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so befindet der Vorstand über den Aufnahmeantrag, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, nach freiem Ermessen. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen den Antragsteller vor, so entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes über den Antrag. Soweit die Geschäftsstelle dem Antrag nicht entsprechen will, hat sie diesen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Sobald ein Gründungsmitglied Einspruch erhebt, fällt die Zuständigkeit der Entscheidung (nach §15 Ziffer 3) auf den Gründungsausschuss, dessen Vorsitzender teilt die Entscheidung dem Vorstand mit.
6. Mit der Antragstellung zur Mitgliedschaft erkennt dieser die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des ACBC an.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich -nach erfolgter Aufnahme- die Bestrebungen des Vereins stets zu fördern, den Vereinsfrieden zu wahren, die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Ergänzend dazu ist das zukünftige Mitglied verpflichtet, sensible Vereinsinterna oder etwaige Unstimmigkeiten nicht nach außen zu tragen (z.B. soziale Netzwerke, Foren etc.). Verstöße gegen diese Verpflichtungen können mit Vereinsausschluss geahndet werden. Zum Datenaustausch, Klärung etwaiger Unstimmigkeiten oder Ähnliches sind ausschließlich das Vereinsforum, Vereinstreffen oder die direkte persönliche Kommunikation zu nutzen.

8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
9. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch für ein Amt wählbar.
10. Gründungsmitglieder besitzen Sonderrechte nach § 35 BGB und bilden den Gründungsausschuss. Die in § 15 geregelten Rechte der Gründungsmitglieder können ohne deren Zustimmung nicht entzogen werden, auch nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
11. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei besonders verdienstvollem Wirken für die Rasse Continental Bulldog oder den ACBC erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied angeregt werden, dazu ist ein schriftlicher Antrag an der Präsidenten zu richten. Über die Ernennung entscheidet der Gründungsausschuss und nach deren Wegfall die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossene Personen

1. Personen, die kommerziellen Hundehandel und/oder unkontrollierte Hundezucht betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Als kommerzieller Hundehändler ist anzusehen, wer über den Einzelfall hinaus, in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkauft oder vermittelt.
2. Personen, die Mitglied in einem dem ACBC entgegenstehenden Verein sind sowie in deren Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen.
3. Personen, die Mitglied in einem zuchtbuchführenden, nicht dem VDH angeschlossenen Verein (deren Hunderasse gleichwohl vom VDH betreut wird) sind, sowie in deren Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen. Eine Ausnahme zu dieser Regelung kann erfolgen wenn der Antragsteller eine Kündigungsbestätigung des oben genannten Vereins vorlegt.
4. Personen, die wegen Verstößen aus einem VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Ausschlusses. Personen, die aus einem VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder bereits einem Ausschlussverfahren unterliegen, sind verpflichtet das bei Antragstellung dem ACBC bekannt zu geben. Ab Zugehörigkeit zum VDH ist der ACBC vor deren Aufnahme verpflichtet, dem früheren Verein den Antrag auf Mitgliedschaft bekannt zu machen und bereits jetzt berechtigt, eine Stellungnahme über die Ausschlussgründe einzuholen.
5. Personen, die einschlägig gegen das Deutsche TierSchG verstoßen.

6. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind aus der Mitgliederliste zu entfernen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgeschrieben. Im Gründungsjahr wird die Höhe der Aufnahmegebühr durch den Gründungsausschuss festgelegt.
3. Der ACBC erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Gründungsjahr wird die Höhe des Jahresbeitrags durch den Gründungsausschuss festgelegt.
4. Personen, die nach dem 01.07 eines jeden Geschäftsjahres dem ACBC beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr einen halben Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens zum 31. März zu entrichten. Der erste Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind zum Vollzug der Aufnahme in den ACBC auf das Konto des Vereins fristgerecht zu überweisen; alle Folgebeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Hauptmitglieder, die Schüler, Studenten oder als Schwerbehinderte anerkannt (ab 50% Behinderungsgrad) sind, erhalten auf Antrag bzw. Nachweis einen ermäßigten Jahresbeitrag nach Gebührenordnung.
7. Im gleichen Haushalt zum Hauptmitglied lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen nach der Gebührenordnung ermäßigten Jahresbeitrag und werden als Anschlussmitglied geführt. Satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen, soweit diese schriftlich erfolgen, gelten mit der Zustellung an das Hauptmitglied auch an das Anschlussmitglied als zugegangen.
8. Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrags können für das laufende Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31.10 des Vorjahres schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
9. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von Zahlung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr freigestellt.
10. Im ACBC gelistete Züchter, haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen und werden stets als Hauptmitglied geführt.

11. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und überweist es den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedschaftsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Erfolgt die nachträgliche Beitragszahlung bis zum 30.06, leben die Mitgliedsrechte wieder auf. Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste, wodurch das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Verlust aller Vereinsämter und Mitgliedschaftsrechte.
3. Für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mit Beendigung der Hauptmitgliedschaft –gleich aus welchem Grund– erlischt gleichzeitig die nachfolgende Anschlussmitgliedschaft und bedarf keiner separaten Kündigung. Eine automatische Umwandlung einer Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft erfolgt nicht. Vielmehr muss das Anschlussmitglied einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft stellen. Bei einer Aufnahme werden die Mitgliedszeiten als Anschlussmitglied angerechnet.

§ 10 Austritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Briefes an die Geschäftsstelle des ACBC. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach §7 ausschließt, erst nach Aufnahme in den ACBC bekannt geworden ist, oder
- b) bei Zahlungsverweigerung (§ 8 Ziffer 11).

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur nach zwei vorherigen schriftlichen Ermahnungen durch den Vorstand eingeleitet werden. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gründungsausschuss. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Wegfall des Gründungsausschusses entscheidet der Vorstand. Dazu ist die Einstimmigkeit erforderlich. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a) schuldhafter Schädigung der Interessen, des Ansehens oder des Vermögens des Vereins;
- b) unsportlichen und vereinswidrigen Verhalten, hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen und beharrliche Störung des Vereinsfriedens;
- c) schuldhaften Verstößen gegen die VDH-Zuchtordnung oder VDH-Ausstellungsordnung. Hierzu gehören Eingriffe am Hund, die über seine natürliche Beschaffenheit hinwegtäuschen sollen oder bei Bekanntwerden, Zuchtausschlussgründe nach sich zögen;
- d) aktive Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen von nicht dem VDH angeschlossenen zuchtbuchführenden Vereinen (deren Hunderasse gleichwohl vom VDH betreut wird);
- e) zur Verfügung stellen von Rüden oder Hündinnen an nicht VDH-Züchter und/oder an im Ausland stehende Züchter die nicht den dortigen Partnerverbänden der FCI angehören;
- f) vorsätzlichem Verstoß oder auch wiederholt grob fahrlässigen Verstößen gegen das Deutsche TierSchG;
- g) sonstigen schwerwiegenden Gründen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben dem Gründerausschuss das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - f. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - g. Änderung der Satzung und Ordnungen (mit Ausnahme der Zucht- und Geschäftsordnung).
 - h. Nachträgliche Genehmigung der Maßnahmen des Vorstandes.
 - i. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplans.
4. Einberufung
 - a. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Monaten unter Angabe des Versammlungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung.
 - b. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per eMail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. Mailadresse.
 - c. Falls wichtige Vereinsinteressen dies erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder 40% der Gründungsmitglieder dies unter Nennung der Gründe, vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Anträge
 - a. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
 - b. Jedes Mitglied hat das Recht, während einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einzubringen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung, der Gebührenordnung oder Vorstandsneuwahlen während einer Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
 - c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d. Die Übertragung des Stimmrechts oder Briefwahl ist ausgeschlossen.

7. Leitung, Durchführung und Beschlüsse
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - b. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Im Versammlungsprotokoll werden Ablauf, Teilnehmer, Beschlüsse, Ort sowie Beginn und Ende der Versammlung schriftlich niedergelegt. Bei Änderung der Satzung oder von Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und anschließend in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
 - c. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
 - d. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden die geheime Wahl beantragt, ist dem grundsätzlich stattzugeben.
 - e. Bei Wahlen überträgt der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - f. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) erfolgt grundsätzlich einzeln.
 - g. Stimmverhältnis bei Wahlen: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen, falls es bei diesem Wahlgang zur Stimmgleichheit kommt, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - h. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a. der Präsident;
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister.

Mit der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 wird der Vorstand erweitert:

- a. der Pressewart
- b. die/den Schriftführer/in (Leiter/in der Geschäftsstelle)

Es wird festgelegt, dass bis zu 4 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Aufgaben:

Pressewart: Pflege der Kontakt zu sämtlichen Medien,

- Abfassung von Presseberichten aller Art
- Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z.B. Flyer, Plakate, Handzettel)
- Redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung
- Pflege der Homepage des Vereins
- laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

Schriftführer/in: Führung der Geschäftsstelle

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Annahme der Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Lediglich im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister bei Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten handeln.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und Abgrenzungen der Sachgebiete hervorgehen. Der Vorstand kann -gebunden an seine Amtsperiode- Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen. Besondere Aufgaben sind:

- a. Organisation von Clubschauen, Messeständen, allgemeine Vereinstreffen etc.;
 - b. Einrichtung einer Geschäftsstelle;
 - c. Führen einer Vereinshomepage, eines Vereinsforums und z.B. Info-Seiten in sozialen Netzwerken etc.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen, soweit sie nicht laut Satzung oder einer Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Präsident ist verpflichtet, Anträge, die eine Zustimmung des Gründungsausschusses bedürfen, umgehend und vor Veröffentlichung dem Gründungsausschuss zuzusenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Mitglieder hat. Zur Beschlussfassung kann der Präsident Vorstandssitzungen einberaumen oder per Umlaufbeschluss wählen, eine Versammlung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren, die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Geschäftsstelle.
7. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist zuständig für die Abwicklung der Geldgeschäfte. Er ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über das Vereinsvermögen zu unterrichten. Geldzahlungen über 500,-€ sind stets beim Präsidenten schriftlich zu beantragen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu genehmigen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Zur Prüfung der Geschäftsjahresabschlussbilanz ist der Schatzmeister verpflichtet, den Kassenprüfern uneingeschränkte Einsicht in die Kasse zu gewähren.
8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Gründungsausschuss

Der Gründungsausschuss besteht aus den Gründungsmitgliedern. Der Gründungsausschuss ist ein festes Organ des Vereins und unterliegt keiner Wahl. Eine nachträgliche Aufnahme ist ausgeschlossen.

1. Der Gründungsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit. Der Vorsitzende ist das Bindeglied zum Vorstand.
2. Der Vereinsausschluss von Gründungsmitgliedern, die Verhängung von Vereinsstrafen an Gründungsmitglieder oder die Streichung von der Mitgliederliste kann nur nach vorherigem Beschluss des Gründungsausschusses erfolgen. Dazu ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
3. Der Gründungsausschuss hat das Recht, Anträge auf Mitgliedschaft ohne Benennung von Gründen abzulehnen, wenn mehr als die Hälfte entsprechend abstimmen.
4. Eine Änderung der Satzung oder Ordnungen (ausgenommen einer etwaigen Zuchtordnung) sowie das Hinzufügen von Ordnungen, bedarf der Zustimmung des Gründungsausschusses, dazu ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
5. Zur Wahrung der Einspruchsmöglichkeit nach § 15 Ziffer 4 ist der Präsident verpflichtet, entsprechende Anträge fristgerecht vor öffentlicher Bekanntgabe dem Vorsitzenden des Gründungsausschusses zwecks Beschlussfassung zuzuleiten.
6. Zur Beschlussfassung kann der Vorsitzende des Gründungsausschusses eine Sitzung einberufen, die Schriftform per Postweg einleiten oder moderne Kommunikationsmedien wie z.B. E-Mails / ACBC-Forum wählen. Beschlüsse des Gründungsausschusses sind von deren Vorsitzenden ordnungsgemäß zu protokollieren, die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Geschäftsstelle.
7. Die etwaige Gründung einer Zuchtkommission unterliegt dem Gründungsausschuss.
8. Gründungsmitglieder sind bei Anliegen „in eigener Sache“ nicht stimmberechtigt.
9. Unterschreitet der Gründungsausschuss die Mitgliederzahl von drei gilt er als aufgelöst, § 15, § 4 Ziffer 3 und § 6 Ziffer 5 sind aus der Satzung des ACBC zu löschen, die übrigen Gründungsmitglieder werden als Ehrenmitgliedern geführt.
10. Der Gründungsausschuss ist befugt, die Zuchtkommission aufzulösen. Dazu ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei einer etwaigen Auflösung der Zuchtkommission ist unverzüglich die Neuwahl einzuleiten, wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Gründungsausschusses

§ 16 Vereinsstrafen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen können mit Vereinsstrafen nach § 11 (Streichung von der Mitgliederliste) und § 12 (Ausschluss) geahndet werden.

§ 17 Aufnahme in den VDH

Ab Antragstellung für die Mitgliedschaft im VDH gelten automatisch folgende Bestimmungen:

- a. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung;
- b. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Gründungsausschuss beschlossen werden, wenn sich die Gründungsmitglieder einstimmig dafür aussprechen. Bei deren Wegfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins beendet der Vorstand ordnungsgemäß die noch laufenden Geschäfte und Verbindlichkeiten.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz & Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 36) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 20 Schlussbestimmung

Übergangsvorschrift:

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Satzungsänderungen

24.09.2016 – durch Beschluss der Mitgliederversammlung
26.11.2022 – durch Beschluss der Mitgliederversammlung